

### Neues aus dem Kaskoversicherungsrecht - Kürzung auf Null bei relativer Fahruntüchtigkeit

Gelangt ein Versicherungsnehmer mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,9 Promille bei geradem Fahrbahnverlauf auf die Gegenfahrbahn und kollidiert dort mit einem entgegenkommenden Kraftfahrzeug, so steht ihm keine Kaskoentschädigung zu (Landgericht Kaiserslautern, Urteil vom 07.02.2014 - Aktenzeichen 3 O 323/13).

Die Entscheidung des Landesgerichtes Kaiserslautern erlaubt einen Blick auf die Bedeutung der Blutalkoholkonzentration bei Versicherungsfällen in der Vollkaskoversicherung zu werfen. Weist der Versicherer nach, dass die versicherte Person (vorsätzlich oder grob fahrlässig) alkoholbedingt einen Unfall verursacht hat, ist er nach § 81 Abs. 2 VVG ganz oder teilweise leistungsfrei. Dies jedoch setzt voraus, dass festgestellt werden kann, ob und in welchem Maße die versicherte Person alkoholisiert war.

Auszugehen ist entscheidend davon, dass der Versicherer die Voraussetzungen des Risikoausschlusses des § 81 Abs.2 VVG (vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls) und damit die von dem Maß der Alkoholisierung und ihren Umständen abhängige Vorwerfbarkeit, aber auch die für die Quotenbildung entscheidende Schwere des Verschuldens, die ihrerseits vom Grad der Alkoholisierung abhängen kann, beweisen muss. Daher muss zunächst, mangels anderer gerichtlicher Feststellungen, in der Vollkaskoversicherung von der dem Versicherungsnehmer günstigsten Berechnung ausgegangen werden.

Eine rückrechnende Erhöhung des BAK-Wertes ist also tatsächlich, wie das Landesgericht Kaiserslautern zutreffend angenommen hat, nur bei Entnahme einer Blutprobe nach Ablauf von 2 Stunden nach dem Unfall überhaupt erlaubt. Allerdings verwirklicht sich der Risikoausschluss grundsätzlich nur, wenn der Versicherungsnehmer schuldfähig war. Anders als im Strafrecht, muss sich der Versicherungsnehmer im Versicherungsvertragsrecht nach dem Grundsatz des § 827 Satz 2 BGB entlasten. **Daher gilt, dass der Versicherungsnehmer beweisen muss, die Alkoholaufnahme im Unfallzeitpunkt längst abgeschlossen zu haben und zwischen Blutentnahme und Versicherungsfall besonders hohe Abbauwerte verzeichnet zu haben.** Das kann im Einzelfall bedeutsam sein: Kann der Vorwurf nicht an ein Vorverhalten des Versicherungsnehmers (Alkoholgenuss in Erwartung des Gebrauchs des versicherten Kfz) geknüpft werden, so kann jedenfalls das Maß der Quotierung, das von der Schwere des Verschuldens bestimmt wird, davon abhängen, ob der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Versicherungsfalls überhaupt schuldfähig war. Die anwaltliche Vertretung eines Versicherungsnehmers kann diese Unterschiede hervorbringen und zivilrechtlich entweder zum Schadenersatz, aus führerscheinrechtlichen Gesichtspunkten zum Erhalt des Führerscheins und in Strafsachen zum Freispruch führen.

Sollten sie weitere Fragen zu diesem Thema oder weiteren Themen des Verkehrsversicherungsrechtes haben, stehe ich Ihnen jederzeit gerne telefonisch unter:

Leipzig (0341 - 33 78 021) oder  
Großpösna (034297 - 16 24 00) zur Verfügung.

Ihre Frau Turowski